



Hygiene- und Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten der Katholischen Pfarrei „Zu den Lübecker Märtyrern“ (Stand 26.11.2021)

1. Prämisse

Die katholische Pfarrei „Zu den Lübecker Märtyrern“ setzt die jeweils gültigen Auflagen der Landesverordnung Schleswig-Holstein, der Verfügung der Hansestadt Lübeck und der „Regelungen für öffentliche Gottesdienste und Veranstaltungen im Erzbistum Hamburg während der Corona-Pandemie“ verbindlich um. Dafür gelten in unseren Kirchen die folgenden Maßnahmen, deren Ziel es ist, die Infektionsrisiken zu minimieren, damit Gottesdienste auch weiterhin nicht zu Infektionsherden werden.

Dieses Rahmenkonzept der Pfarrei kann für die Gemeinden vor Ort von den jeweils zuständigen Gemeindeteams und Pastoren im Absprache mit dem Pfarrer angepasst werden.

2. Information

Die Feier der Gottesdienste wird über die üblichen Kommunikationswege angekündigt. (Gemeindeblatt, Aushänge, Newsletter, Homepage, Medien).

Mitgeteilt werden:

- Zeiten und Orte der Gottesdienste
- Hinweise zu den Hygieneregungen
- Zulassungsbeschränkungen: Die Anzahl der Gottesdienstteilnehmer:innen ist durch die Einhaltung der geltenden Abstandsregelungen und durch die jeweils gültige Landesverordnung vorgegeben. Ist die Obergrenze erreicht, wird kein Einlass mehr gewährt.

3. Hygieneregungen

Die Gottesdienstteilnehmer:innen werden am Eingang durch Hinweisschilder und Aushänge und außerdem mündlich durch den Ordnerdienst über die Regelungen informiert.

Ein QR-Code für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts hängt jeweils aus.

Die Allgemeinen Hygieneregungen (AHA-L-Regelungen) werden wie folgt umgesetzt:

- Personen mit augenscheinlichen Erkältungssymptomen, oder bei denen der Verdacht auf Infektion mit dem Coronavirus besteht, werden nicht zum Gottesdienst zugelassen.
- Das Betreten der Kirche wird durch den Ordnerdienst organisiert. Es wird sichergestellt, dass der Abstand am Eingang gewahrt bleibt. Wo möglich geschieht die Wegführung durch Markierungen.
- Der Ordnerdienst wirkt darauf hin, dass alle am Gottesdienst mitwirkenden Personen und Besucher:innen sich im Eingangsbereich die Hände desinfizieren.
- Personen, die sich den Hygieneregungen entziehen, werden vom Ordnerdienst abgewiesen.
- Die Mundkommunion ist zurzeit nicht möglich.
- Kollekten werden nur am Ausgang als Türkollekte eingesammelt.
- Das Verlassen der Kirche wird durch den Ordnerdienst organisiert. Es wird sichergestellt, dass der Abstand auch beim Ausgang gewahrt bleibt.

Für die Durchführung der Gottesdienste unserer Pfarrei, die in geschlossenen Räumen stattfinden, stehen bis einschließlich 28.11.2021 beide Möglichkeiten gemäß aktueller Landesverordnung zur Wahl: Mit Anwendung der 3G-Regel oder ohne Anwendung der 3G-Regel. Die Entscheidung darüber trifft das jeweilige Gemeindeteam vor Ort mit dem zuständigen Pastor im Einvernehmen mit dem Pfarrer.

Ab dem 29.11.2021 finden alle Gottesdienste unserer Pfarrei unter Anwendung der 3G-Regel statt.

3.1. Gottesdienst mit Anwendung der 3G-Regel

Vor dem Gottesdienst

Der Ordnerdienst überprüft datenschutzkonform bei sämtlichen Gottesdienstteilnehmer:innen die Nachweise über die Einhaltung der 3G-Regel (vgl. §13 Abs. 5 Landesverordnung Schleswig-Holstein und dessen Begründung, gültig ab 22.11.2021). Die gilt auch für alle, die einen liturgischen Dienst ausüben.

Es dürfen nur folgende Personen als Teilnehmer:innen eingelassen werden:

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nr. 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind,
2. Kinder bis zur Einschulung,
3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nr. 6 SchAusnahmV getestet sind oder die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,
4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nr. 6 SchAusnahmV getestet sind.

In den Fällen, in denen der Nachweis mittels QR-Code erfolgt, wird den Ordnerdiensten die Nutzung der CovPass Check-App des Robert-Koch-Instituts empfohlen. Ansonsten erfolgt die Sichtprüfung der Impf- oder Testdokumente. Selbsttests werden nicht akzeptiert.

Während des Gottesdienstes

Das Tragen einer qualifizierten **Mund-Nasen-Bedeckung** (medizinische Maske oder eine Maske der Standards FFP2) ist verpflichtend. Ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.

Die Mund-Nasen-Bedeckung kann beim Empfang der Kommunion kurz angehoben oder bei der Ausübung von liturgischen Diensten kurzzeitig abgenommen werden.

3.2 Gottesdienst ohne Anwendung der 3G-Regel (nur möglich bis einschließlich 28.11.2021!)

Vor dem Gottesdienst:

Der Ordnerdienst weist die Teilnehmer:innen auf die Regeln zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung hin.

Außerdem achtet der Ordnerdienst auf die Sitzordnung. Es dürfen nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden. Außerdem dürfen die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Teilnehmerin bzw. jedem Teilnehmer nicht oder nur mit einander nahestehenden Personen besetzt werden.

Während des Gottesdienstes:

Alle müssen eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Maske oder eine Maske der Standards FFP2) tragen, wenn sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz befinden. Ausnahmen sind möglich für den Leiter bzw. die Leiterin des Gottesdienstes und die jeweils sprechende Person. Weitere Ausnahmen sind möglich gemäß § 2 a Landesverordnung.

Beim Gemeindegesang ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht, wenn alle Teilnehmer:innen einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen halten, die keine Familien- oder Haushaltsangehörigen oder andere nahestehende Personen sind.

4. Lüften und Reinigen

Alle häufig genutzten Kontaktflächen werden nach jedem Gottesdienst feucht gereinigt.

Die Kirchen- und Nebenräume (Sakristei) werden nach jedem Gottesdienst gelüftet.

Die Lüftungsintervalle orientieren sich an den Empfehlungen der Hansestadt Lübeck

(<https://www.luebeck.de/de/rathaus/verwaltung/gesundheitsamt/infektionsschutz/coronavirus.html#faq>).

Im Gotteshaus erfolgt eine Querlüftung durch gleichzeitiges Öffnen der Eingangstür und der Fenster, so dass ausreichender Luftstrom gewährleistet ist. Stichprobenartige Messungen mit mobilen CO₂-Sensoren haben ergeben, dass der Wert von 1.000 ppm dauerhaft unterschritten ist.

Die Aerosole in der Sakristei werden durch Querlüftung durch Öffnen der Fenster und der Türen zum Kirchenraum reduziert.

5. Verantwortlichkeit

Verantwortliche Ansprechpartner für Behörden sind der Pfarrer und das Pfarramt.

Die Kontaktdaten können dem Briefkopf entnommen werden.

6. Geltung

Das vorliegende Schutzkonzept gilt in dieser Fassung ab dem 26.11.2021.

Lübeck, 26.11.2021

Ort, Datum

Christoph Giering, Propst

Propst Christoph Giering,
Pfarrer und Vorsitzender des Kirchenvorstandes